

Herrn  
Präsidenten des Nationalrates  
Mag. Wolfgang Sobotka  
Parlament  
1017 Wien

Geschäftszahl: 2022-0.488.026

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 11569/J-NR/2022 betreffend Nutzung von Microsoft und Google an Schulen, die die Abgeordneten zum Nationalrat Katharina Kucharowits, Kolleginnen und Kollegen am 5. Juli 2022 an mich richteten, darf ich anhand der mir vorliegenden Informationen wie folgt beantworten:

Zu den Fragen 1 und 2:

- *Wie viele Schulen (auch in Prozent) in Österreich verwenden a) Microsoft bzw. Microsoft Produkte und Anwendungen und/oder b) Google Produkte und Anwendungen (wie etwa Google Classroom oder Google OS Geräte) im Lehr- und Ausbildungsbetrieb? Bitte um Aufschlüsselung nach Schultyp (Volksschule, Mittelschule, AHS, Berufsbildende mittlere und höhere Schulen, Berufsschulen, Sonderschulen, polytechnische Schulen etc) sowie nach Bundesland.*
- *Welche Microsoft Produkte und Anwendungen bzw. welche Google Produkte und Anwendungen werden an Österreichs Schulen konkret verwendet? Bitte um Auflistung aller Produkte und Anwendungen und wofür die einzelnen Anwendungen konkret im schulischen Alltag verwendet werden.*

Einleitend wird auf die „Empfehlungen zur Nutzung digitaler Technologie an Schulstandorten“ (<https://www.bmbwf.gv.at/Themen/schule/zrp/dibi/itinf/ndts.html>) sowie die „Rahmenbedingungen für den Einsatz privater Clouddienste im IT-gestützten Unterricht“ verwiesen, welche die grundsätzlichen Eckpunkte der Nutzung von IT-Diensten und Softwarelösungen an Schulen in Schulverwaltung und IT-untergestütztem Unterricht regeln. Von diesen Bestimmungen ausgehend, wählen Lehrerinnen und Lehrer für den pädagogischen Bereich im Sinne der Methodenfreiheit selbstverantwortlich jene analogen und digitalen Werkzeuge aus, die sie im Rahmen ihrer Tätigkeit einsetzen.

Betreffend Lern- und Kommunikationsplattformen, darunter auch jene, die von Microsoft und Google angeboten werden, wird Schulen empfohlen, im Rahmen der Schulautonomie nach einem schuleigenen Kommunikationskonzept Entscheidungen über den Einsatz von Plattformen zu treffen. Das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung stellt mit eduindividual.at und LMS.at zwei Lernplattformen auf Open Source Basis zur Nutzung zur Verfügung, welche mit Betreuung durch das Bundesrechenzentrum im Ressort gehostet werden.

Zur Nutzung von Produkten der Unternehmen Microsoft und Google liegen keine aktuellen Daten vor, da aufgrund der Belastung der Schulen mit dem COVID-19-Management keine Erhebungen in diesem Bereich der Nutzung digitaler Technologien und Medien durchgeführt wurden.

#### Zu Frage 3:

- *Stehen die an Schulen verwendeten Microsoft bzw. Google Produkte und Anwendungen in vollem Umfang ihrer Funktionen zur Verfügung? Bitte um Auflistung der einzelnen Produkte und Anwendungen und etwaiger eingeschränkter Funktionen.*
- a. Falls nein, gibt es Produkte oder Anwendungen - oder einzelne Funktionen dieser Produkte oder Anwendungen (wie die Erfassung von Telemetriedaten) - die aufgrund datenschutzrechtlicher Sicht nicht verwendet werden? Bitte um Auflistungen der betroffenen Produkte und Anwendungen bzw. deren Funktionen.*

Je nach schulautonom gewähltem Produkt und den zugrundeliegenden Lizenzbedingungen steht Schulen eine Bandbreite an Funktionen zur Verfügung. Grundsätzlich bieten Microsoft und Google im Rahmen ihrer Education Produktlinie adaptierte Varianten ihrer Clouddienste an, wobei besonderes Augenmerk auf den Schutz der personenbezogenen Daten der Schülerinnen und Schüler gelegt wird.

Das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung nimmt auf den Umfang der Funktionen keinen Einfluss.

#### Zu Frage 4:

- *Gibt es die Möglichkeit, Microsoft bzw. Google Produkte und Anwendungen an Schulen in einer datenschutzrechtlich angemessenen Konfiguration zu nutzen?*
- a. Fall ja, wie gestaltet sich diese datenschutzrechtlich angemessene Konfiguration konkret aus?*
- b. Falls ja, wie viele der Schulen verwenden eine datenschutzrechtlich angemessene Konfiguration von Microsoft bzw. Google Produkten und Anwendungen? Bitte um Auflistung wieder nach Schultyp und Bundesland.*
- c. Falls nein, warum gibt es diese Möglichkeit nicht?*

Das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung hat spezielle Rahmenbedingungen vereinbart, die für den Einsatz von Clouddiensten im Schulwesen

eingehalten werden müssen. Aufgrund dessen ist etwa der Einsatz von Clouddiensten im Bereich der Schulverwaltung unzulässig. Clouddienste werden nur für schulbezogene IT-Services im Rahmen des IT-gestützten Unterrichts eingesetzt.

Als weitere Maßnahme, die das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung gesetzt hat, sind die Clouddiensteanbieter verpflichtet, ihre detaillierten technischen und organisatorischen Maßnahmen (TOMS) zum Schutz der personenbezogenen Schülerdaten in vom Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung veröffentlichten Eigenerklärungen näher zu beschreiben. Hier ist auch explizit festgehalten, dass die Diensteanbieter im Rahmen der schulbezogenen IT-Services nur als Auftragsverarbeiter der Schulleitungen tätig werden und Schülerdaten nicht für eigene Zwecke (z.B. Werbung) verarbeiten.

Es liegen Auftragsverarbeitervereinbarungen in Form der aktuellen Version der Onlineservice Terms, Data Protection Amendment bzw. Standardvertragsklauseln vor, welche die Erkenntnisse des EuGH (C-3111/18; Schrems II) berücksichtigen.

Sämtliche Informationen zu den zuvor angesprochenen Maßnahmen finden sich auf der Homepage des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung (abrufbar unter <https://www.bmbwf.gv.at/Themen/schule/schulrecht/ds.html>).

Darüber hinaus steht das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung in regelmäßiger Abstimmung mit den wesentlichen Akteuren des Datenschutzrechts wie insbesondere der österreichischen Datenschutzbehörde. Das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung achtet in diesem Zusammenhang auch auf die datenschutzrechtliche Beratung und Unterstützung der Schulleitungen (u.a. durch das Netzwerk der Datenschutzbeauftragten in den Bildungsdirektionen, durch ein datenschutzrechtliches Schulungsangebot an den Pädagogischen Hochschulen sowie durch die Vorstellung datenschutzrechtlicher Best Practices in den Arbeitsgemeinschaften der IT-Kustodinnen und IT-Kustoden).

#### Zu den Fragen 5 und 6:

- *Gab es vor Einführung von Microsoft bzw. Google Produkten und Anwendungen in Schulen eine Datenschutzfolgeabschätzung?*
  - a. *Falls ja, zu welchem Ergebnis kam diese Datenschutzfolgeabschätzung?*
  - b. *Falls nein, warum gab es keine Datenschutzfolgeabschätzung?*
  - c. *Falls nein, gab es eine andere Form der Evaluierung? Wie hat sich diese Evaluierung konkret ausgestaltet? Bitte um detaillierte Beschreibung!*
- *Nach den Meldungen des Datenschutzbeauftragten aus Baden-Württemberg, ist eine (neuerliche) Datenschutzfolgeabschätzung für Microsoft bzw. auch Google Produkte und Anwendungen an Österreichs Schulen geplant?*
  - a. *Falls ja, läuft diese Datenschutzfolgeabschätzung bereits? Und wann kann mit ersten Ergebnissen gerechnet werden?*

*b. Falls nein, warum nicht?*

Ausgehend von bereits seit Ende 2019 durchgeführten Risikoabschätzungen nach Art. 32 DSGVO wurde eine Datenschutzfolgeabschätzung von Expertinnen und Experten der Research Institutes AG & Co KG mit dem Schwerpunkt einer technisch-organisatorischen Betrachtung der Technologieelemente des 8-Punkte-Plans (wie beispielsweise Schulserviceportal, Lernplattformen, Lehrenden-Schülerinnen und Schüler-Eltern-Kommunikation und Digitale Endgeräte) und der Verarbeitungstätigkeiten im Rahmen des IT-gestützten Unterrichts laufend durchgeführt. Neue Entwicklungen werden diesbezüglich berücksichtigt.

Nach dem sogenannten risikobasierten Ansatz iSd DSGVO orientiert sich das Niveau der datenschutzrechtlichen Anforderungen am Niveau der mit der Verarbeitung verbundenen Risiken für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen. Dabei gilt es die Eintrittswahrscheinlichkeit und Schadensschwere eines ungewissen Ereignisses objektiv zu bewerten. Der risikobasierte Ansatz ist auch Grundlage für die Kategorisierung schulischer Verarbeitungstätigkeiten iSd § 4 der Verordnung des Bundesministers für Bildung, Wissenschaft und Forschung über IKT-gestützten Unterricht und Datensicherheitsmaßnahmen im Schulwesen (IKT-Schulverordnung).

Diese Abschätzung zu datenschutzrechtlichen Anforderungen im Hinblick auf den Einsatz von Clouddienste-Anbietern im Schulwesen sowie eine Datenschutzfolgeabschätzung im Zusammenhang mit dem Bildungsdokumentationsgesetz 2020 (BildDokG 2020) ergaben, dass bei der Verwendung von Clouddiensten für IT-Services im Schulwesen nur ein sehr geringes Risiko für die Sicherheit der verarbeiteten personenbezogenen Daten besteht. Die Nutzung privater Clouddienstanbieter birgt gegenüber einer Verlagerung von Verarbeitungstätigkeiten auf Server einzelner Schulstandorte beziehungsweise eine „Bring Your Own Device“ (BYOD)-Lösung am schülereigenen Endgerät den Vorteil eines deutlich geringeren IT-Sicherheitsrisikos.

Durch die Verpflichtung der Clouddienste-Anbieter zur Verwendung geeigneter technischer und organisatorischer Maßnahmen, die Zuordnung der datenschutzrechtlichen Verantwortlichkeit und die flächendeckende Umstellung auf bereichsspezifische, pseudonymisierte Personenkennzeichen ist ein hohes Maß an Datensicherheit gegeben.

Teile bzw. Funktionen einer Datenschutzfolgeabschätzung sind in den Bestimmungen der IKT-Schulverordnung sowie in den Rahmenbedingungen des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung zum Einsatz privater Clouddienste im IT-gestützten Unterricht enthalten. Zur Gewährleistung der IT-Sicherheit in Schulen ist etwa die Verwendung spezieller Authentifizierungsverfahren sowie eines Identity- und Access-Management vorgesehen. Weiters enthält die Verordnung genaue Vorgaben beim Hosting

der Daten sowie hinsichtlich der Einhaltung organisatorischer Datensicherheitsmaßnahmen.

Zu Frage 7:

- *Im Standardartikel (siehe Fußnote 4) verortet die NGO Epicenter Works „massive Datenschutzlücken“ bei der Verwendung von Microsoft Produkten und Anwendungen an Schulen. Die Kritik lautet: Aufgrund der Verwendung von US-amerikanischen Softwarelösungen an Schulen liegen äußerst sensible Daten österreichischer Schüler\*innen auf US Servern und sind somit vor dem Zugriff durch die US-Regierung seit dem Cloud Act auch in der EU nicht mehr geschützt?*
- a. Wie wird in einem solchen Szenario gewährleistet, dass die Daten von Lehrenden, Pädagog\*innen und Schüler\*innen angemessen geschützt sind und nicht missbräuchlich verwendet?*

Die Regelung des § 8 Abs. 1 IKT-Schulverordnung legt fest, dass für Zwecke der Schulverwaltung eine Nutzung von US-basierten Clouddiensten unzulässig ist, da diese nur in Rechenzentren verarbeitet werden dürfen, die sich im EWR-Raum bzw. in Staaten befinden, hinsichtlich derer ein Angemessenheitsbeschluss der Europäischen Kommission gemäß Art. 45 DSGVO besteht.

Nur bezüglich IT-Services für pädagogische Zwecke ist ein Hosting auch bei US-basierten Clouddiensteanbietern grundsätzlich zulässig, wobei alle technischen und organisatorischen Maßnahmen des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung eingehalten werden müssen.

Nach der Akkreditierung einer ersten österreichischen Zertifizierungsstelle durch die Datenschutzbehörde nach Art. 43 DSGVO wird das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung für alle Verarbeitungstätigkeiten im Rahmen der IT-Services für pädagogische Zwecke eine Zertifizierung nach Art. 42 DSGVO unterziehen.

Zu Frage 8:

- *Gäbe es rein technisch die Möglichkeit, die an Schulen verwendeten Microsoft bzw. Google Anwendungen auf österreichischen Servern, beispielsweise jenen des Bundesrechenzentrums, zu hosten?*
- a. Falls ja, warum wird diese Möglichkeit nicht in Betracht gezogen oder umgesetzt?*
- b. Falls nein, warum besteht die Möglichkeit, die an Schulen verwendeten Microsoft bzw. Google Anwendungen auf österreichischen Servern zu hosten?*

Aufgrund der Größe des Benutzerkreises (1,1 Millionen Schülerinnen und Schüler, 120.000 Lehrerinnen und Lehrer an über 6.000 Schulen) ist derzeit eine Hostinglösung, die für diese Größe performant skaliert, in Rechenzentren der öffentlichen Hand bzw. gleichartiger privater österreichischer Rechenzentren nicht für jede Verarbeitungstätigkeit (etwa Distance Learning-Tools) realisierbar.

Wo dies jedoch durch österreichische Rechenzentren unterstützt wird (etwa Schülerverwaltungsprogramme, Stundenplanerstellung und Lernplattformen), wurde diese Vorgehensweise gewählt.

Zu Frage 9:

- *Laut IKT-Verordnung (<https://bit.ly/30J2gbT>) ist auf den Computern der Schüler\*innen neben Mobile Device Management Software auch die Installation von Classroom Management Software erlaubt. Diese ermöglicht es Lehrenden, sich technisch jederzeit via Fernzugriff in den Computer der Schüler\*innen einzuklinken. Die Devices gehen in Privatbesitz der Kinder über und eine private Nutzung wird den Eltern auf der Informationswebseite als bedenkenlos empfohlen (<https://bit.ly/3njPB36>, mit Verweis auf § 6 Abs. 2 SchDigiG <https://bit.ly/30Gj8Qa>). Welche Device Management Software kommt an österreichischen Schulen zum Einsatz, von wem wurde diese beauftragt, entwickelt und wurde der Quellcode unabhängig auditiert?*
- a. Welche Classroom Management Software kommt an österreichischen Schulen zum Einsatz?*
- b. Wie wird technisch sichergestellt, dass der Zugriff nicht unbemerkt durch die Schülerin oder den Schüler stattfinden kann?*
- c. Wie steht diese Software auf den Computern der Schüler\*innen bzw. der dadurch ermöglichte Zugriff von Lehrenden im Einklang mit den Rechten der Kinder und Jugendlichen? Vor allem in Hinblick, dass ein solcher Zugriff eines Arbeitsgebers auf Privatgeräte von Erwachsenen im beruflichen Kontext vollkommen ausgeschlossen wäre?*

Zwei der in der gegenständlichen parlamentarischen Anfrage übermittelte Verlinkungen („<https://bit.ly/30J2gbT>“ und „<https://bit.ly/30Gj8Qa>“) sind fehlerhaft und lassen sich nicht öffnen. Das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung geht bei der Beantwortung davon aus, dass hier in beiden Fällen auf die IKT-Schulverordnung verlinkt wird.

Zum Zeitpunkt der Beantwortung dieser Anfrage wird durch das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung keine Classroom Management Software in Österreich beauftragt oder zentral abgerufen.

Die Fernverwaltung ist gemäß § 6 Z 2 des Bundesgesetzes zur Finanzierung der Digitalisierung des österreichischen Schulwesens (SchDigiG) derart auszugestalten, dass sie nicht unbemerkt durch die Schülerinnen und Schüler stattfinden kann. Lehrende dürfen somit nur in der konkreten Unterrichtssituation und nach Maßgabe pädagogischer Aspekte auf die digitalen Endgeräte zur Unterstützung der teilnehmenden Schülerinnen und Schüler bzw. zur Gewährleistung der pädagogischen Unterrichtsziele zugreifen. Dieser Zugriff ist den jeweiligen Schülerinnen und Schülern somit deutlich anzuzeigen.

Zu Frage 10:

- *Laut dem Artikel des Standard (siehe Fußnote 4) ist darüber hinaus auf den Computern der Schüler\*innen die Mobile Device Management Software installiert. Diese ermöglicht es Lehrenden, sich jederzeit via Fernzugriff in den Computer der Schüler\*innen einzuklinken, auch bei einer etwaigen privaten Verwendung des Computers. Wie steht diese Software auf den Computern der Schüler\*innen bzw. der dadurch ermöglichte Zugriff von Lehrenden im Einklang mit den Rechten der Kinder und Jugendlichen?*

Die digitalen Endgeräte gelten als Arbeitsmittel im Bereich des Schulwesens gemäß § 61 Schulunterrichtsgesetz (SchUG). Zur Umsetzung und Erfüllung dieser Zweckwidmung ist die Verwendung einer Mobile Device Management (MDM) Software für die Verwaltung der digitalen Endgeräte nur insofern erforderlich, soweit aus Gründen der IT-Sicherheit und Einhaltung der Sicherheitserfordernisse updates aufgespielt werden. Weiters hat es die Funktion, für das pädagogische Funktionieren der Geräte erforderliche Applikationen auszurollen, Nutzerrechte und Einstellungen (z.B. für das schulische WLAN) festzulegen und die Wartung der Geräte zu unterstützen.

Jeder Fernzugriff darf nur nach Maßgabe der rechtlichen Voraussetzungen iSd § 6 SchDigiG durchgeführt werden. Ein Fernzugriff durch das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung selbst erfolgt nicht.

Zu Frage 11:

- *Vor der Einführung von Microsoft bzw. Google Produkten und Anwendungen an Österreichs Schulen, wurde die Verwendung von alternativen Produkten und Anwendungen, insbesondere Open Source Lösungen, geprüft?*
- a. Falls ja, die Verwendung welcher alternativen Produkte und Anwendungen wurde geprüft und wieso hat man sich schließlich gegen diese entschieden?*
- b. Falls nein, warum wurden keine Alternativen geprüft?*

Die Einführung von Softwareprodukten und Anwendungen erfolgt schulautonom, weshalb sich die Entscheidungsfindungsprozesse je nach Schulstandort unterscheiden. Aus diesem Grund kann hier keine generelle Aussage getroffen werden. Auf die Empfehlung zur Nutzung digitaler Technologie an Schulstandorten aus Frage 1 wird nochmals verwiesen.

Das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung achtet jedoch darauf, in allen Unterstützungsmaßnahmen wie Aussendungen, Fort- und Weiterbildungsangeboten bzw. der Kommunikation mit Schulen, dem Schulqualitätsmanagement und Schulerhaltern auf die große Bandbreite an Softwareprodukten und Anwendungen zur digitalen Unterstützung von Lehr- und Lernprozessen aufmerksam zu machen, um Schulen eine möglichst breite Entscheidungsgrundlage zu ermöglichen (siehe auch das „Distance Learning Serviceportal“ <https://serviceportal.eeducation.at/>). Dazu gehören auch Open Source-Produkte.

Zu Frage 12:

- *Gibt es zum Zeitpunkt der Beantwortung dieser Anfrage Bestrebungen, die Verwendung von Microsoft bzw. Google Produkten und Anwendungen an Schulen zu beenden?*
- a. Falls ja, ab wann sollen Microsoft bzw. Google Produkte und Anwendungen an Schulen nicht mehr verwendet werden?*
- b. Falls ja, welche alternativen Produkte und Anwendungen werden stattdessen zum Einsatz kommen?*

Zum Zeitpunkt des Stichtags dieser Anfrage gibt es seitens des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung keine Bestrebungen, den Einsatz von Microsoft- und Google-Anwendungen an den Schulen zu beenden. Auf die Empfehlungen bei der Schulautonomie in Beantwortung der Frage 1, auf das distance learning serviceportal (wie in Beantwortung zur Frage 11) sowie auf die TOMS (Beantwortung der Frage 4) wird hier nochmals hingewiesen. Da die entsprechenden Produkte auch am Arbeitsmarkt und im privaten Bereich weit verbreitet sind, wäre dies derzeit auch aus pädagogischen sowie fachlich-inhaltlichen Gründen nicht zielführend.

Wien, 5. September 2022

Ao. Univ.-Prof. Dr. Martin Polaschek



